

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung*

Vom 22. Februar 2006

Aufgrund des § 9 Abs. 1, § 30 Nr. 1 bis 4 und § 51 Nr. 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1 bis 6“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

bb) Die Wörter „beruflicher Vollzeitschulen“ werden gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „sechs“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Satzteil „in einem dieser Fächer oder Lernfelder“ durch den Satzteil „in diesen Fächern oder Lernfeldern“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen und soll die Dauer einer Unterrichtsstunde pro Fach oder Lernfeld nicht überschreiten.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angaben „1. Und 2.“ durch die Angaben „a und b“ und das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„mit Auszeichnung abgeschlossen
(très bien avec mention
spéciale du jury; Excellent) 1,0 bis 1,2

sehr gut abgeschlossen
(mention très bien; Very Good) 1,3 bis 1,4

gut abgeschlossen
(mention bien; Good) 1,5 bis 2,4

befriedigend abgeschlossen
(mention assez bien; Satisfactory) 2,5 bis 3,4

ausreichend abgeschlossen
(mention passable; Adequate) 3,5 bis 4,0

nicht bestanden
(non recu; Failed) 4,1 bis 6,0

oder nicht
mindestens
„ausreichend“
in allen
Endnoten“

6. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtprädikat lautet

von 1,0 bis 1,2 „sehr gut – mit Auszeichnung“
(très bien avec mention spéciale
du jury; Excellent),

von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“
(mention très bien; Very Good),

von 1,5 bis 2,4 „gut“
(mention bien; Good),

von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“
(mention assez bien; Satisfactory),

von 3,5 bis 4,0 „bestanden“
(mention passable; Adequate).“

* Ändert VO vom 4. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V s. 1279

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen können Berufsschüler durch den Schulleiter beurlaubt werden. Dabei soll die Gesamtdauer von zwei Tagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschritten werden.“

b) In Absatz 5 wird vor das Wort „nicht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

9. In der Anlage 4 Seite 2 wird das Wort „Siegel“ durch das Wort „Schulstempel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 159